

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft
der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Rosenheim
am Standort Burghausen**

Vom 4. Juli 2016

In der Fassung der 1. Änderung vom 16. August 2018

Auf Grund von Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (im Folgenden Hochschule Rosenheim) folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim (APO) vom 25. September 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 1a
Versagung der Immatrikulation**

Die Immatrikulation wird versagt, wenn der Studienbewerber/die Studienbewerberin in einem Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalt eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat.

**§ 2
Studienziele**

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Betriebswirt (Bachelor of Arts) befähigt werden.

(2) Das Studium soll für Tätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:

- Unterstützung des Managements auf allen betriebswirtschaftlichen Gebieten
- Übernahme von Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung
- selbständige unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeiten

Dazu werden sowohl betriebswirtschaftliche Fachkenntnisse vermittelt als auch soziale Kompetenzen in der Persönlichkeitsentwicklung gefördert.

Zusätzlich verbindet der Studiengang die betriebswirtschaftliche Themengebiete mit dem Studium technisch-orientierter Module. Diese Zusatzqualifikation eröffnet den Studierenden eine interdisziplinäre Sichtweise auf technische Fragestellungen.

(3) Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung geachtet, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt, in vielfältigen Berufsbildern zu arbeiten. Berufsmöglichkeiten bieten sich nicht nur in Unternehmen, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in freien Berufen.

Betriebswirte mit dem Kompetenzprofil eines B.A. in Betriebswirtschaftslehre mit Management und Technikorientierung können in folgenden Bereichen eingesetzt werden: Controlling, Finanzwesen, Personalwesen, Projektmanagement, Qualitätsmanagement, Technisches Marketing oder Technischer Einkauf / Vertrieb.

(4) Die Bildungsziele beziehen sich vor allem auf die Bereiche

- Wissenschaftliche Befähigung
- Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen,

- Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes, praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt. Es kann auf Antrag nur aus Gründen verschoben werden, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat.

(2) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind die Prüfungen in den Basismodulen BM 1 bis BM 6 abzulegen. Überschreitet der Studierende aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 40 CP erreicht hat.

(3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 80 Leistungspunkte erzielt hat.

(4) Ab dem 4. Studiensemester werden die Wahlpflichtmodule

TBW 1: Qualitätsmanagement (QHSE&TQM) / Compliance

TBW 2: Technischer Einkauf & Technischer Vertrieb / Technisches Marketing & Marktforschung

TBW 3: Verfahrenstechnik & Fertigungsverfahren / Produktionstechnik

TBW 4: Werkstofftechnik & Materialwissenschaften / Produktentwicklung

geführt und nach Maßgabe des Studienplans angeboten. Jeder Studierende muss Module aus den Gruppen TBW 1, TBW 2, TBW 3 und TBW 4 wählen, die dann als Pflichtmodule behandelt werden. Die Wählbarkeit der Wahlpflichtmodule wird im Studienplan geregelt. Je nach individueller Wahl der Wahlpflichtmodule können die Studierenden eine technische Ausrichtung innerhalb dieser Module wählen.

(5) Das Studium schließt im 7. Studiensemester mit der Bachelorarbeit ab.

§ 4 Module und Prüfungen

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang und Notengewichte der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind diejenigen Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule sind Fächer, aus denen jeder Studierende nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen muss. Die Festlegung erfolgt im Studienplan. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rosenheim und der virtuellen Hochschule Bayern (vhb) zusätzlich gewählt werden.

§ 5 Studienplan

(1) Das Hochschulinstitut Burghausen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Institutsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
3. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen sowie Teilnahmenachweisen und Anwesenheitspflichten.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6 Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester wird im 5. Studiensemester abgeleistet. Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Die Betreuung sowie die Bewertung des Praxisberichts und eines Seminarvortrags erfolgt durch vom Institutsrat aus dem Kreis der Professoren benannte Beauftragte.

(2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und auf Basis einer ordnungsgemäßen Prüfung als bestanden bewertet wurden. Näheres regelt hierzu der Studienplan.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Anmeldung abgegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit muss von zwei Prüfern begutachtet und benotet werden. In die Benotung geht auch eine mündliche Prüfung mit ein. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll als hauptamtlicher Professor im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft unterrichten.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

§ 8 Fachstudienberatung

Hat ein Studierender nach zwei Fachsemestern nicht mindestens vier Mal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so ist er verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

Der Institutsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine aus drei Professoren des Hochschulinstituts Burghausen bestehende Prüfungskommission sowie den von der Prüfungskommission aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

(1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, mit der Kurzform: „B.A.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/17 aufnehmen.

(2) Der Institutsrat des Hochschulinstituts Burghausen kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 22. Juni 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim. Das Einvernehmen im Sinne von Art. 57 Abs. 3 BayHSchG durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kunst, Wissenschaft und Kunst wurde mit Schreiben vom 17. März 2016 Nr. VIII.1-H3441.RO/26/3 erteilt.

Die Regelungen der ersten Satzungsänderung vom 16. August 2018 wurden mit roter Farbe eingearbeitet.

Rosenheim, den 4. Juli 2016
I.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 4. Juli 2016 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 4. Juli 2016 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Juli 2016.

Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft

1. Pflichtmodule des 1. und 2. theoretischen Studiensemesters

1.1 Erstes Studiensemester

Fach Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Leistungspunkte CP	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
BM 1	Einführung Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-180 Min.	--	--
BM 2	Kosten- und Leistungsrechnung	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
BM 3	Wirtschaftsmathematik	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
BM 4	Wirtschaftsstatistik	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
BM 5	Buchführung und Bilanzierung	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
BM 6	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre/ Fundamentals of Economics	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
Summe			30				

1.2 Zweites Studiensemester

Fach Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Leistungspunkte CP	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
BM 7	Supply Chain Management	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
BM 8	Produktionswirtschaft	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-180 Min.	--	--
BM 9	Einführung Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
BM 10	Wirtschaftsrecht I	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
BM 11	Business English	(4)	(5)	(SU, Ü, PA)	schrP 90-120 Min.	--	--
BM 12	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (FWPM) Sprachen	(4)	(5)	(SU, Ü, PA)	P	--	3)
Summe			30				

2.1 Pflichtmodule ab dem 3. Studiensemester

Fach Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrveran- staltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
B 13	Wirtschaftsinformatik mit PC- Übungen	(8)	(10)	(SU, Ü)	schrP 120-180 Min, PStA	--	5) schrP = 0,8 PStA = 0,2
B 14	Wirtschaftsrecht II	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
B 15	Finanz- und Investitionswirtschaft	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
B 16	Steuern/Wirtschaftsprüfung	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
B 17	Marketing I: Strategisches Marketingmanagement	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
B 18	Marketing II: Markenführung und Marketing-Instrumente	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
B 19	Grundzüge angewandter Wirtschaftspolitik/ Principles of Economic Policy	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
B 20	Grundlagen der Personalwirtschaft	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
B 21	Grundlagen der Organisationslehre	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min. PStA	--	5) schrP = 0,8 PStA = 0,2
B 22	Strategische Unternehmensführung und Projektmanagement	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min. PStA	--	7) u. 5) schrP = 0,5 PStA = 0,5
B 23	Operative Unternehmensführung und Arbeits-/ Unternehmensrecht	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
B 24	Internationales Management	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min. oder PStA	--	--
B 25	Betriebswirtschaftliches Seminar	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA	--	--
B 28	Unternehmensplanspiel	(4)	(5)	(S, Pr)	schrP 90-120 Min. PStA	--	5) schrP = 0,8 PStA = 0,2
B 30	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (FWPM)	(4)	(5)	(SU, Ü, PA)	P	--	3)
B 31	Bachelorarbeit	--	10	BA	BA, mdIP	--	4)
Summe			90				

2.2 Wahlpflichtmodule TBW am Campus Burghausen 8)

Fach Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
TBW 1	Wahlpflichtmodul Qualitäts- management (QHSE&TQM) / Compliance	4	5	--	schrP 90-120 Min. oder PStA	--	
TBW 2	Wahlpflichtmodul Technischer Einkauf & Technischer Vertrieb / Technisches Marketing & Marktforschung	8	10	--	schrP 90-180 Min oder PStA	--	
TBW 3	Wahlpflichtmodul Verfahrens- technik & Fertigungsverfahren / Produktionstechnik	4	5	--	schrP 90-120 Min. oder PStA	--	
TBW 4	Wahlpflichtmodul Werkstofftechnik & Materialwissenschaften / Produktentwicklung	8	10	--	schrP90-180 Min oder PStA	--	
Summe			30				

2.3 Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester)

Fach Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
B 26	Projektstudie zur Praxisvorbereitung	(4)	(5)	PA, S	SchrP 90-120 Min.	TN mE --	--
B 27	Praktische Tätigkeit	--	(20)	Pr, PA	mdIP 15 Min	--	TN 6)
B 29	Betriebswirtschaftliche Fallstudie	(4)	(5)	S, Pr	PStA	--	--
Summe			30				

Fußnoten:

- 1) Näheres regelt der Institutsrat im Studienplan
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Die Kataloge der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FWPM) mit Angabe von Art und Dauer der Leistungsnachweise werden für jedes Semester vom Institutsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- 4) Eine persönliche Präsentation mit mündlichen Erläuterungen durch den Studierenden findet bei der Bewertung einer Bachelorarbeit Berücksichtigung. Die Präsentation muss lediglich bestanden werden, diese ist nicht notenbildend und muss bis spätestens zwei Monate nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden.
- 5) Gewichtung der einzelnen Leistungsnachweise bei Bildung der Modulendnote.

- 6) TN = Praktikumsbericht und Praktikumszeugnis: Bestehensrelevante Kriterien sind termingerechte Abgabe des Praktikumsberichts und des Praktikumszeugnisses des betreuenden Betriebs sowie Bewertung des Praktikumsberichts mit „mit Erfolg abgelegt“.
- 7) Unterrichtssprache und Prüfungsleistung in englischer Sprache
- 8) Aus den Wahlpflichtgruppen TBW 1 und TBW 3 müssen insgesamt 10 ECTS, aus den Wahlpflichtgruppen TBW 2 und TBW 4 müssen insgesamt 20 ECTS belegt werden.

Erklärung der Abkürzungen

BA = Bachelorarbeit
CP = ECTS-Credit Points / Leistungspunkte
LN = Leistungsnachweis
mdIP = mündliche Prüfung
mE= Bewertung mit den Prädikaten "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt"
P = Prüfung
PA = Projektarbeit
Pr = Praktikum
PStA= Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung, z.B. Kolloquium)
S = Seminar
SchrP = schriftliche Prüfung
SU = seminaristischer Unterricht
SWS = Semesterwochenstunden
TN = Teilnahmenachweis
Ü = Übung
ZV = Zulassungsvoraussetzung